universität wien

Europäisierung des Zivilverfahrensrechts

Aktuelle Entwicklungen

Mondsee, 24. September 2024

Burkhard Hess

I. Vorbemerkung

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

III. Vorgaben des Unionsrechts für die nationalen Prozessrechte

IV. Ein transnationaler Modernisierungsschub: das Einheitliche Patentgericht (EPG)

V. Ausblick

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

1. Digitalisierung des Rechtsschutzes
2. Privatisierung des Rechtsschutzes
3. Kollektivierung des Rechtsschutzes

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

1. Digitalisierung des Rechtsschutzes

VO (EU) 2022/850 vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System)

ABl. EU 2022 L 150/1

Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen,

ABl. EU L 27.12.2023, 1 ff.

A quick overview of the e-CODEX instruments to build a functional system:

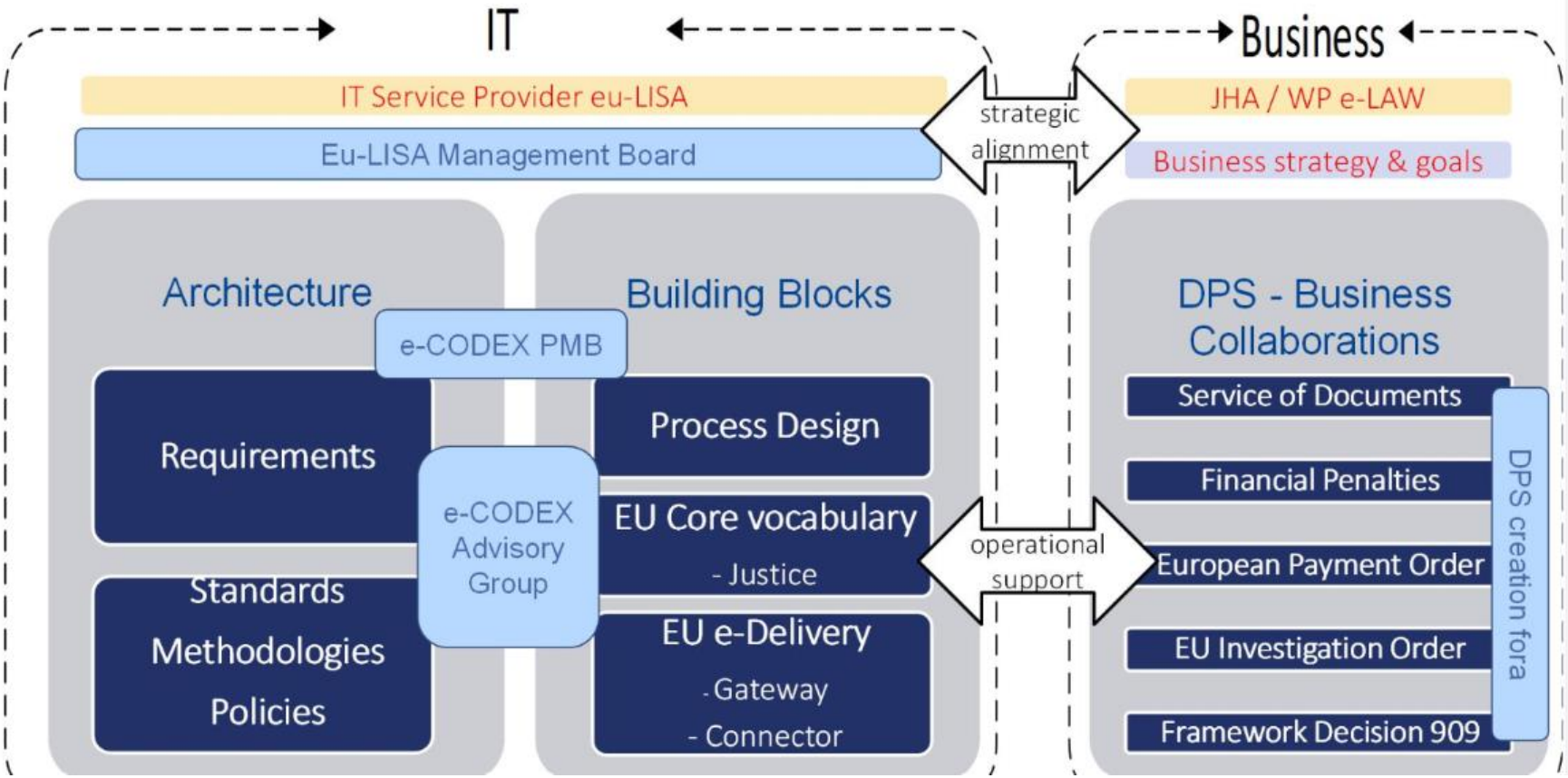

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

1. Digitalisierung des Rechtsschutzes

Programm Justiz 2020 - 2027

Artikel 5 Mittelausstattung

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum vom 1.1. 2021 bis zum 31.12. 2027 beträgt € 305.000.000

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, u. a. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

2. Privatisierung des Rechtsschutzes

Art. 16 – 21 Digital Services Act, VO (EU) 2022/2065.

Art. 10 Data Act, VO (EU) 2023/2854

Art. Art. 17 f., 26 f. Entwurf einer VO über standardessenzielle Patente (SEP-VO), COM(2023) 232 final

Notice and take down Art. 16 DSA

Verstöße melden

Dieser Artikel gibt einen Überblick darüber, wie potenzielle Verstöße gegen die X Regeln und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemeldet werden können.

So meldest du einen Verstoß direkt aus einem Post, einer Liste oder einem Profil

So meldest du spezifische Inhalte in einem Moment

So meldest du einen X Space oder eine Person in einem Space

So meldest du ein Produkt

So meldest du bestimmte Arten von Verstößen

So meldest du einen Verstoß direkt aus einem Post, einer Liste oder einem Profil

Du kannst direkt aus einem individuellen Post, einer Liste oder einem Profil bestimmte Verstöße melden, u. a: Spam, missbräuchliche oder schädliche Inhalte, unangemessene Werbung, Selbstverletzung und Identitätsbetrug. Wie du andere Arten von Verstößen meldest, wird im Abschnitt **So meldest du**

uni wi

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

2. Privatisierung des Rechtsschutzes

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

2. Privatisierung des Rechtsschutzes

Art. 16 – 21 Digital Services Act, VO (EU) 2022/2065.

Art. 10 Data Act, VO (EU) 2023/2854

Art. Art. 17 f., 26 f. Entwurf einer VO über standardessenzielle Patente (SEP-VO), COM(2023) 232 final

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers

2. Privatisierung des Rechtsschutzes

User Rights

Auf welche Social-Media-Plattform bezieht sich Ihre Beschwerde? *

Please select

Wir nehmen derzeit Beschwerden zu Instagram, TikTok und LinkedIn an. Wir werden unsere Arbeit in den kommenden Monaten ausweiten und Beschwerden zu weiteren Plattformen annehmen.

User Rights

Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen einzelnen Beitrag oder auf ein Nutzerkonto?

Please select

Bitte laden Sie hier eine oder mehrere Dateien mit den betroffenen Inhalten hoch:*

no file selected

Upload or drag and drop

Bitte geben Sie alle zusätzlichen Informationen an, die es ermöglichen, den betreffenden Inhalt zu identifizieren. Sie können auch einen Link zu dem Inhalt

User Rights

Das sind die Gründer von User Rights.

Niklas Eder

Niklas Eder ist Mitgründer von User Rights und arbeitet als Digital Policy Postdoctoral Researcher an der Universität Oxford mit einem Schwerpunkt auf den Themen Inhaltsmoderation und Europarecht. Er unterrichtet den Kurs "Technology, Democracy and Society" am King's College London. Zuvor war er beim Oversight Board und dem Information Society Project an der Yale Law School tätig.

Raphael Kneer

Raphael Kneer ist Mitgründer und Geschäftsführer von User Rights. Im Anschluss an eine kaufmännische Ausbildung studierte er in Heidelberg und Madrid Rechtswissenschaften. Er ist seit mehreren Jahren als Rechtsanwalt tätig und hat parallel verschiedene Unternehmen (mit-)gegründet.

Prof. Dr. Stephan Breidenbach

Prof. Dr. Stephan Breidenbach ist Hochschullehrer, Mediator und Unternehmer. Als Schiedsrichter ist er u.a. am ICC in Paris und am CAS (Court of Arbitration for Sport) tätig, als Berater betreute er bspw. Verfahren für die Bundesregierung (Toll Collect). Er ist Gründer von gesellschaftlichen Initiativen (Schule im Aufbruch) und Impact Unternehmen (betterplace.org/gut.org AG).

Die gerichtliche Alternative: § 549 ZPO

Hass im Netz

Kostenfolgen:Es wird darauf hingewiesen, dass über die zu entrichtende Gerichtsgebühr (derzeit 114 Euro [Stand: 1.4.2024]) hinaus weitere Kosten entstehen können, wenn die beklagte Partei (allenfallsanwaltlich vertreten)Einwendungen erhebt, das ordentliche Verfahren eingeleitet wird und allenfalls die erstinstanzliche Entscheidungin einem Rechtsmittelverfahren überprüft wird; die im Verfahren unterliegende Partei zahlt sämtliche Prozesskosten. Werden mehrere Parteien beklagt (z.B. Verfasser des Postings und Vermittlungsdiensteanbieter) ist ein Streitgenossenzuschlag(zwischen 10% bis max. 50% der Gerichtsgebühr) zu entrichten.

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers
3. Kollektivierung des Rechtsschutzes

Kontinuierliche Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs der RL (EU) 1828/2020

Neueste Beispiele:

VO (EU) 2024/1781 (Ökodesign von Produkten);

VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act);

VO (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act).

ABER: Sind die als Idealvereine organisierten QE tatsächlich in der Lage, die ihnen ohne finanzielle Absicherung/Ausstattung übertragenen Aufgaben zu erfüllen?

II. Zivilverfahrensrecht im Fokus des Unionsgesetzgebers
3. Kollektivierung des Rechtsschutzes

Schlussanträge GA Szpunar, 19.9.2024, Rs. C-253/23, ASF 2 Ausgleichsgesellschaft

„Art. 101 AEUV, Art. 2 – 4 der RL 2014/104/EU sowie Art. 47 GRC sind dahin auszulegen, dass sie einer Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, die bewirkt (…) dass den mutmaßlich Geschädigten automatisch verwehrt wird, die Ansprüche auf Ersatz von Kartellschäden an einen (…) Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser die Ansprüche gebündelt geltend macht, wenn keine andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit der Bündelung von Schadensersatzforderungen besteht….“

Anerkennung eines Recht auf effektiven, kollektiven Rechtsschutz unter Art. 47 GRC.

Europäisierung des Zivilverfahrensrechts: Aktuelle Entwicklungen

III. Vorgaben des Unionsrechts für die nationalen Prozessrechte

1. Fokussierter Zugriff auf die nationalen Verfahrensrechte
2. Prozessuale Auskunftsrechte und Vorlagepflichten

3. Dezentrale Entwicklungen: Konkurrierende Commercial Courts

2. Prozessuale Auskunftsansprüche
Art. 6 EnforcementRL, Art. 5 KartellSchRL, Art. 18 VbKlRL

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird…“

2. Prozessuale Auskunftsansprüche
Art. 6 EnforcementRL, Art. 5 KartellSchRL, Art. 18 VbKlRL

: „(1) **Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass** in Verfahren über Schadensersatzklagen (…) auf Antrag eines Klägers, der eine substantiierte Begründung vorgelegt hat, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen, **die nationalen Gerichte unter den Voraussetzungen dieses Kapitels die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Beklagten oder einen Dritten, die sich in deren Verfügungsgewalt befinden, anordnen können.** Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationalen Gerichte auf Antrag des Beklagten die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Kläger oder einen Dritten anordnen können.“

2. Prozessuale Auskunftsansprüche
Art. 6 Enf-RL, Art. 5 KartellSchRL, Art. 18 VerbandsklageRL

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn eine qualifizierte Einrichtung alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Stützung einer Verbandsklage ausreichen, und darauf hingewiesen hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung des Beklagten oder eines Dritten unterliegen, auf Antrag dieser qualifizierten Einrichtung das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit vom Beklagten oder dem Dritten offengelegt werden."

3. Konkurrierende Commercial Courts in den EU-Mitgliedsstaaten

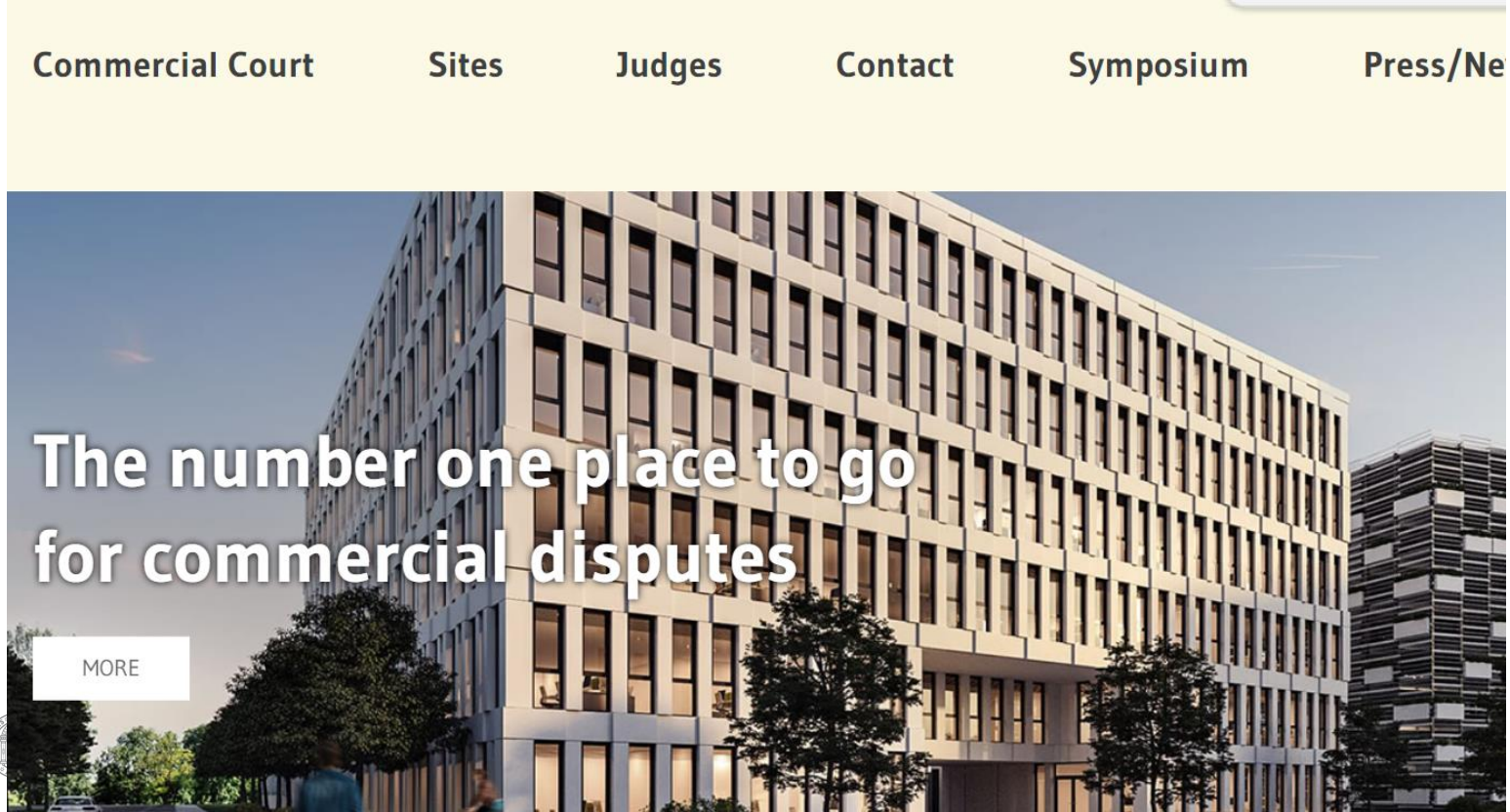

IV. Ein transnationaler Modernisierungsschub: das Einheitliche Patentgericht (EPG)

About the Unified Patent Court

The Unified Patent Court (UPC) is a Court, comprising judges from all participating Member States of the European Union. It is set up to decide in particular on the infringement and validity of both Unitary Patents and classic European Patents. The UPC is a Court common to currently eighteen EU Member States for which the Agreement on a Unified Patent Court (UPCA) has entered into force on 1 June 2023.

Read more

IV. Ein transnationaler Modernisierungsschub: das Einheitliche Patentgericht (EPG)

	Infringement	Counterclaim for revocation	Revocation	Counterclaim for infringement	Appl for provisional measures	Appl. for preserving evidence	Appl. for Order for inspection	Request for damages	Declaration of non-infringement
Paris CD	1	4	37	2					1
Paris LD	11	17				1			
Munich CD		1	4						
Munich LD	69	89			14	1			1
Milan CD			2		1				
Milan LD	7	2			1	3	1		
Düsseldorf	40	26			9				
Mannheim	24	35							
Hamburg	10	15			4				
Nordic-Baltic RD	6	12							
The Hague	8	3			3				
Brussels	2					1			
Helsinki	1								
Copenhagen	1				1	1			
Lisbon					1				
Ljubljana									
Vienna	1				1				
Total	**181**	**204**	**43**	**2**	**35**	**7**	**1**	**1**	**2**

Seit Juni 2023 (Stand 31.8.2024)
482 Verfahren vor dem EPG

universität wien

IV. Ein transnationaler Modernisierungsschub: das Einheitliche Patentgericht (EPG)

Artikel 59 I EPGÜ

„Auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei oder einer dritten Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, kann das Gericht die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei oder eine dritte Partei anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird…“

Beispiel: EPG, LK Mannheim, Anordnung v. 30.4.2024, UPC-CFI-218/2023, zust. *Leistner*, GRUR 2024, 1194, 1197.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Burkhard.Hess@univie.ac.at